



Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliches Institut

**Lehrstuhl für Privat-  
und Wirtschaftsrecht**

Rämistrasse 74/3  
CH-8001 Zürich  
Tel. +41 44 634 48 71  
Fax +41 44 634 43 97  
lst.vondercrone@rwi.unizh.ch  
www.rwi.uzh.ch/vdc

**Internetkolloquium  
Handels- und Wirtschaftsrecht**  
Frühjahrssemester 2010

**Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone**  
Ordinarius

## Fall Prüfungsvorbereitung

A, B und C sind seit dem gemeinsamen Ingenieurstudium befreundet und produzierten während vieler Jahre in einer von ihnen zusammen gemieteten Werkstatt verschiedene Arten von Heizgeräten. Insbesondere aufgrund der Herstellung von Haartrocknern und Trockenhauben (für die Modellierung von Dauerwellen) waren sie bei regionalen Coiffeurgeschäften sehr beliebt. Während mehrerer Jahre erwirtschafteten sie einen jährlichen Umsatz von CHF 1 bis 3 Mio. und einen Gewinn von bis zu CHF 500'000.-. Davon bezogen die drei Geschäftspartner je einen Gewinnanteil als Lohn.

Aufgrund ihres grossen Erfolges planten A, B und C schliesslich, ihr Unternehmen als AG („Sognidoro AG“) weiterzuführen.

**Frage 1:** Welche Möglichkeiten standen ihnen hierzu zur Verfügung? Nennen Sie drei Möglichkeiten, und beschreiben Sie eine davon ausführlich.

Nach einer erneuten Wachstumsphase entschlossen sich A, B und C, die verschiedenen Produktbereiche ihres Unternehmens in je eigenen Gesellschaften weiterzuführen. Während die erfolgreiche Trockenhauben-Produktion in der Sognidoro AG verblieb, wurden alle übrigen Geschäftsbereiche nach Fusionsgesetz in die Incubo AG abgespalten.

C entschied sich, ihre Tätigkeit für die Sognidoro AG aufzugeben und fortan als (einzige) Verwaltungsrätin der Incubo AG zu arbeiten. Durch diverse unglückliche Geschäftsentscheide geriet die Incubo AG schnell in finanzielle Schwierigkeiten. Bei einem Aktienkapital von CHF 2 Mio. und Darlehensschulden von rund CHF 10.5 Mio. wies die Incubo AG Ende 2008 Aktiven von CHF 7 Mio. auf. Die Revisionsstelle Revisio AG hatte C zwar wiederholt auf die schwierige finanzielle Situation der Incubo AG aufmerksam gemacht, der Generalversammlung im Frühjahr 2009 im Revisionsbericht aber trotzdem die Genehmigung der Jahresrechnung 2008 empfohlen. Die Generalversammlung folgte der Empfehlung der Revisio AG und genehmigte die Jahresrechnung. C führte die Geschäfte daraufhin unverändert weiter, bis im Februar 2010 über die Incubo AG der Konkurs eröffnet wurde.

**Frage 2:** Was können die Aktionäre gegen wen unternehmen?

Die Sognidoro AG hat sich in der Zwischenzeit auf die Produktion von Trockenhauben spezialisiert. Diese liefert sie an Zwischenhändler, welche wiederum Coiffeurgeschäfte in der ganzen Schweiz mit dem Produkt ausstatten. Sie hat in der Schweiz einen Marktanteil von rund 65% für diese Produkte; neben ihr produzieren nur drei weitere, kleinere Hersteller vergleichbare Trockenhauben. Obwohl die



Trockenhauben der Sognidoro AG seit Jahren rund 15% teurer sind als diejenigen der Konkurrenten, haben sich in diesem Zeitraum die Marktanteile nicht verändert.

Der Zwischenhändler Z beliefert Coiffeurgeschäfte mit diversen Einrichtungsgegenständen und möchte zu diesem Zweck neu von der Sognidoro AG auch Trockenhauben beziehen. Im Gegensatz zu anderen Zwischenhändlern bietet Z den Coiffeurgeschäften allerdings keine Schulung zum Umgang mit den gelieferten Geräten an. Aus diesem Grund verweigert Sognidoro AG die Zusammenarbeit mit Z.

**Frage 3:**

- a) Darf die Sognidoro AG dies? (Gehen Sie für die Lösung davon aus, dass der Markt für Trockenhauben für Coiffeure in der Schweiz relevant ist.)
- b) Würde sich Ihre Lösung ändern, wenn die Sognidoro AG die Zusammenarbeit mit Z verweigert, weil dieser beim Einbau von Einrichtungsgegenständen regelmässig Schäden verursacht? (Gehen Sie für die Lösung davon aus, dass Z bei der Installation von Einrichtungsgegenständen tatsächlich regelmässig Schäden verursacht hat.)

**Hinweis:** Lösen Sie trotz der grossen Zeitspanne im Sachverhalt die Aufgaben jeweils nach der aktuellen Rechtslage.